

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden nach §50 Abs.4 Nr.2 bEStDV**

Wenn Sie den Verein Sanktionsfrei e.V. mit bis zu 300 Euro jährlich unterstützt haben (Spenden), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Nur für über 300 Euro hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Wir sind nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I StNr. 27/677/67070 vom 16.10.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein fördert gemäß Freistellungsbescheid folgende gemeinnützige Zwecke:

- mildtätige Zwecken
- Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe
- Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Sanktionsfrei e.V. ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden Zuwendungsbestätigungen auszustellen.